

Diözesanstatut für das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg

§ 1 Name

- (1) Das Kolpingwerk der Diözese Augsburg im Kolpingwerk Deutschland führt den Namen "Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg".
- (2) Sein Sitz ist Augsburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg will gemäß den Bestimmungen des General- und des Bundesstatuts:
 1. seine Mitglieder befähigen, sich als Christen in der Welt und damit in Familie, Arbeitswelt, Kirche, Gesellschaft und Staat sowie in Freizeit zu bewähren;
 2. seinen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern Lebenshilfen anbieten;
 3. durch die Aktivitäten seiner Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitwirken.
- (2) Für das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg bedeutet dies vor allem:
 1. die Kolpingsfamilien und Bezirksverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern;
 2. Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die dazu notwendigen Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu fördern;
 3. das von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossene Programm gemäß den konkreten Diözesangegebenheiten umzusetzen und durchzuführen;
 4. Zukunftsperspektiven für den Verband zu erarbeiten;
 5. Kontakte und Verbindungen mit seinen Mitgliedern und allen Gliederungen zu pflegen;
 6. die Interessen des Kolpingwerkes nach außen zu vertreten und die notwendigen Kontakte und Verbindungen zu pflegen;
 7. die Aufgaben und Aktivitäten seiner Gliederungen zu koordinieren;
 8. Stellungnahmen und Verlautbarungen anzuregen und herauszugeben, die sich aus den Zielen und Aufgaben ergeben;
 9. Aktionen zum gesellschaftlichen Fortschritt und zur Weiterentwicklung anzuregen und durchzuführen.
 10. Maßnahmen der Völkerverständigung zu initiieren und beim Aufbau von Kolping in anderen Ländern mitzuhelfen.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Diözesanverband gliedert sich in:
 1. die Bezirksverbände
 2. die örtlichen Kolpingsfamilien

- (2) Die Aufgaben und die Stellung der Bezirke regelt eine Satzung.

§ 4 Strukturen und Arbeitsweise

- (1) Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg geschieht altersspezifisch und zielgruppenorientiert. Sie schließt alle Lebensbereiche ein.
- (2) Die Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr bilden die Kolpingjugend.
- (3) Die Kolpingjugend ist im Rahmen der programmatischen Aussagen des Verbandes in ihrer Arbeit und ihren Beschlüssen eigenständig.
- (4) Das Kolpingwerk als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung vertritt seine Mitglieder, die im sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, in den Arbeitnehmerorganisationen, in denen der Verband seine Mitgliedschaft erklärt. Die Vertretung erfolgt durch die Organe des Verbandes auf der Grundlage der bestehenden Gesetze.
- (5) *Das Kolpingwerk wirkt in seiner Eigenschaft als selbständige Arbeitnehmerorganisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung bei der Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen Institutionen mit. Bei der Bestellung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, für die Entsendung ist ebenfalls Arbeitnehmerstatus erforderlich.*

§ 5 Rechte der Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien sind berechtigt:

- (1) die Unterstützung der überörtlichen Zusammenschlüsse sowie des Diözesansekretariats in Anspruch zu nehmen;
- (2) gemäß den Bestimmungen der Statuten der jeweiligen überörtlichen Zusammenschlüsse Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrechte für die vorgesehenen Organe wahrzunehmen.

§ 6 Pflichten der Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet:

- (1) die in § 2 formulierten Aufgaben des Verbandes mitzuvollziehen;
- (2) die Statuten zu beachten und die bindenden Beschlüsse der überörtlichen Gremien durchzuführen;
- (3) den Verbandsbeitrag für alle Mitglieder an das Kolpingwerk Deutschland zu entrichten;
- (4) über die Arbeit und den Stand der Kolpingsfamilien mindestens einmal jährlich dem Diözesanvorstand und der Bezirksleitung zu berichten.

§ 7 Rechte des Diözesanvorstandes

- (1) Die Aufnahme einer neugegründeten Kolpingsfamilie in das Kolpingwerk Deutschland wird vom Diözesanvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und der zukünftigen Kolpingsfamilie beantragt.
- (2) Der Diözesanvorstand sowie dessen Beauftragte sind berechtigt:
 - a) an sämtlichen Veranstaltungen der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände teilzunehmen,

- b) deren Kassenführung zu prüfen,
 - c) an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der unter a) genannten Gliederungen teilzunehmen und diese erforderlichenfalls selbst einzuberufen.
- (3) Die Wahl bzw. Ernennung eines Präses bedarf der Zustimmung des Diözesanpräses und der Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

§ 8 Organe

Die Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg sind:

1. die Diözesanversammlung
2. der Diözesanvorstand
3. das Diözesanpräsidium

§ 9 Die Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg:
- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:
- A) Mit Sitz und Stimme
1. je vier Vertreter der örtlichen Kolpingsfamilien, darunter muß mindestens ein Vertreter der Kolpingjugend
 2. je zwei Vertreter der Bezirksverbände;
 3. Jede Kolpingsfamilie entsendet zusätzlich pro vollendete 100 Mitglieder einen Delegierten. Grundlage dafür ist die letzte Mitgliederstatistik vor der Diözesanversammlung.
 4. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes;
 5. *zwei Vertreter des Bundesvorstandes* des Kolpingwerkes Deutschland;
 6. die Leiter der diözesanen Arbeitskreise und Teams;
 7. die Vorsitzenden der Rechtsträger aller Kolpingeinrichtungen im Diözesanverband;
- B) Mit beratender Stimme
1. die Vorstandsmitglieder des Kolpingwerkes Landesverband Bayern;
 2. die Referenten des Diözesanverbandes und weitere vom Diözesanvorstand zu benennende Personen;
- (3) Alle wichtigen, das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg betreffenden Angelegenheiten, sind in der Diözesanversammlung zu behandeln. Dazu gehören insbesondere:
- a) Beschlußfassung über das Diözesanstatut und das Bezirksstatut
 - b) Bericht des Diözesanvorstandes über Stand und Tätigkeit des Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg
 - c) Finanzbericht

- d) Beratung und Beschlußfassung über die gestellten Anträge.
- (4) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren:
- a) den Diözesanvorsitzenden
 - b) *die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden*
 - c) Diözesanbeauftragte für
 - politische Grundsatzfragen
 - Handwerksarbeit
 - Fragen der Selbstverwaltung
 - Kinderstufenarbeit
 - Bezirksarbeit
 - Familienarbeit
 - berufliche Bildung
 - Kultur und Freizeit
 - Seniorenarbeit
 - internationale Kontakte

Vorschlagsberechtigt für die genannten Ämter sind jede Kolpingsfamilie, jeder Bezirksverband (Vorstand und Versammlung), der Diözesanvorstand sowie die Diözesankonferenz der Kolpingjugend. Die Vorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zuzuleiten. Wiederwahl ist möglich.

- d) Auf Vorschlag der Diözesanversammlung können weitere Personen für bestimmte Aufgaben gewählt werden.
- (5) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Diözesanvorsitzenden oder den Diözesanpräses. Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 20 Kolpingsfamilien oder drei Bezirksverbände schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Diözesanversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt:
- (8) a) *Das Diözesanpräsidium* leitet die Diözesanversammlung und vertritt ihre Beschlüsse nach außen.
 - b) Die Versammlungsleitung kann an ein anderes Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- (9) Anträge zur Diözesanversammlung können von jeder Kolpingsfamilie und von jedem im Diözesanverband satzungsgemäß bestehenden Gremium gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung an den Diözesanvorstand eingereicht werden.
- (10) Über die Diözesanversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und umgehend den Kolpingsfamilien zuzustellen ist.

§ 10 Der Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist der Diözesanversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
 1. der Diözesanvorsitzende, die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden, der Diözesanpräses,

der Diözesangeschäftsführer und der Diözesansekretär

2. die Leitung der Kolpingjugend
 3. die von der Diözesanversammlung gewählten Diözesanbeauftragten.
 4. *die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Vorstandsmitglieder lt. § 9 (4) d*
 5. Mit beratender Stimme:
 - a) die Referenten des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg
 - b) die Leiter der diözesanen Arbeitskreise *und Teams*
- (3) Der Diözesanpräses ist ein auf Vorschlag des Diözesanvorstandes vom Bischof von Augsburg bestellter katholischer Priester.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes nach § 10 (2) 2 und § 10 (2) 3 vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Diözesanvorstand bis zur nächsten Diözesanversammlung bzw. nächsten Konferenz der Kolpingjugend einen Vertreter. Diese Berufung gilt für den Rest der Amtszeit.
- (5) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Einstellung von Diözesangeschäftsführer, Diözesansekretär und den Referenten.
- (6) Der Diözesanvorstand tritt mindestens sechsmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung hierzu ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Diözesanvorsitzenden bzw. Diözesanpräses. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.
- (7) Die Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Diözesanvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Diözesanvorstandes.
- (9) Der Diözesanvorstand kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben eigene Rechtsträger errichten.
- (10) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) *Der Diözesanvorstand wählt die Delegierten zur Bundesversammlung und zum Bundeshauptausschuß*

§ 11 Das Diözesanpräsidium

- (1) Das Diözesanpräsidium ist das geschäftsführende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg. Es führt die Beschlüsse des Diözesanvorstandes aus und ist diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
 1. der Diözesanvorsitzende
 2. die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
 3. der Diözesanpräses
 4. der Diözesangeschäftsführer
 5. der Diözesansekretär
 6. der ständige Vertreter der Leitung der Kolpingjugend.
 7. ein vom Diözesanvorstand zu bestimmender Vertreter der Diözesanbeauftragten.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Diözesanpräsidiums vertreten.

- (4) Das Diözesanpräsidium tritt mindestens *6 mal im Jahr* zu einer Sitzung zusammen.
- (5) Das Diözesanpräsidium regelt die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter.

§ 12 Konferenzen und Tagungen

- (1) Die Vorsitzenden und Präsidies der Kolpingfamilien und Bezirksverbände können vom Diözesanvorstand zu Konferenzen eingeladen werden.
- (2) Der Diözesankonferenz der Kolpingjugend obliegt die Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten ihrer Gruppe. Die Diözesankonferenz wählt auf die Dauer *von drei Jahren die Diözesanleitung*.
- (3) Der Diözesanvorstand kann Arbeitskreise bilden.
- (4) Zu bestimmten Sachfragen kann der Diözesanvorstand Konferenzen einberufen. Sie beraten den Diözesanvorstand und geben Empfehlungen an die Beschlußorgane. Sie dienen insgesamt der Anregung und Förderung der Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg.
- (5) Die Leiter der Bezirksverbände werden vom Diözesanvorstand jährlich einmal zu einer Konferenz eingeladen.

§ 13 Kolpingjugend

- (1) Die Kolpingjugend gibt sich im Rahmen diese Diözesanstatuts ein eigenes Statut.
- (2) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 14 Rechtsträger

- (1) Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg ist der „Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.“ mit Sitz in Augsburg. Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg hat kein eigenes Vermögen. Sämtliche Vermögensinteressen werden von seinem Rechtsträger wahrgenommen.
- (2) Sofern dem Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg Vermögen zugewendet werden soll, fällt dieses Vermögen unmittelbar an seinen gemeinnützigen Rechtsträger. Dieser hat das insoweit zugewendete Verögen entsprechend seiner satzungsgemäßen Zweckbestimmung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Kirchlicher Vereinsstatus

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg versteht sich als privater Verein von Gläubigen entsprechend cc 312 ff. CIC. Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg bedarf der Billigung durch den Bischof von Augsburg. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.

§ 16 Schlußbestimmungen

- (1) Das Kolpingwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch religiöse, jugendpflegerische, völkerverständigende, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Das Kolpingwerk ist selbstlos tätig, es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Kolpingwerkes dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kolpingwerkes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kolpingwerkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Beschlüsse aller Gremien und Organe im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg dürfen diesem Statut nicht widersprechen.
- (3) Eine Änderung dieser Statuten bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Diözesanversammlung.
- (4) Dieses Statut wurde am 19.02.1994 von der Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg beschlossen und am 27.04.1996 ergänzt. Es wird vom Bundesvorstand genehmigt und tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

Beschlossen von der Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg am 19.02.1994 geändert am 06.05.2000